

7. Satzung vom 17.06.2015 zur Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung für den Zweckverband der Volkshochschule der Städte Verl, Harsewinkel und Schloß Holte-Stukenbrock vom 25.11.1986

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes der Volkshochschule der Städte Verl, Harsewinkel und Schloß Holte-Stukenbrock hat aufgrund § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.94 (GV.NW S. 666) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV.NW. S. 712/SGV.NW.610), in den jeweils zurzeit gültigen Fassungen, in Ihrer Sitzung am 17.06.2015 folgende 7. Satzung zur Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung beschlossen:

§ 1 Rechtscharakter und Aufgabe der Volkshochschule

- (1) Der Zweckverband der Volkshochschule der Städte Verl, Harsewinkel und Schloß Holte-Stukenbrock ist eine rechtsfähige Körperschaft des öffentlichen Rechts im Sinne des nordrhein-westfälischen Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) vom 26.04.1961 (GV. NW. S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.07.1969 (GV. NW. S. 514). Die Volkshochschule der Städte Verl, Harsewinkel und Schloß Holte-Stukenbrock dient der Weiterbildung von Personen ab Vollendung des 16. Lebensjahres, mindestens nach Beendigung einer ersten Bildungsphase.
- (2) Einzelheiten über die Organisation der vhs sind in der Satzung des Zweckverbandes der Volkshochschule der Städte Verl, Harsewinkel und Schloß Holte-Stukenbrock festgelegt. Die Bestimmungen dieser Satzung bleiben durch diese Benutzungs- und Gebührenordnung unberührt.

§ 2 Gebührenpflicht

- (1) Zur Zahlung der Gebühren und ggf. von Zuschlägen ist verpflichtet, wer sich zur Teilnahme an gebührenpflichtigen Veranstaltungen der vhs verbindlich angemeldet oder wer an gebührenpflichtigen Veranstaltungen der vhs teilgenommen hat.
- (2) Die Gebühren für Veranstaltungen ergeben sich aus der bei Eingang der Teilnehmeranmeldung aktuellen Ankündigung der vhs (z.B. Programmheft, vhs-Homepage, Aushänge etc.).

§ 3 Gebührenpflichtiger

Zur Entrichtung der Gebühren ist der/die Veranstaltungsteilnehmer/in verpflichtet bzw. sein/e gesetzlicher Vertreter/in.

§ 4 Mindestteilnehmerzahl

- (1) Voraussetzung für die Durchführung von Veranstaltungen ist in der Regel die auf Grund des 1. Weiterbildungsgesetzes (WbG) und seinen Ausführungsbestimmungen festgelegte Mindestteilnehmerzahl von 10 Personen.

- (2) Eine Unterschreitung der Mindestteilnehmerzahl ist möglich, wenn über einen Gebührenaufschlag in Höhe der Differenz bis zur regulären Mindestteilnehmerzahl die Mindesteinnahme gesichert ist.
- (3) Die am dritten Kurstag festgestellte Teilnehmerzahl ist für die Festsetzung der Kursgebühr verbindlich. Eine Änderung der Teilnehmerzahl nach dem dritten Termin hat keine Auswirkung mehr auf die Höhe der Kursgebühr.
- (4) Bei vhs-Veranstaltungen, die gemeinsam mit einem Kooperationspartner durchgeführt werden, können abweichende Regelungen vereinbart werden.

§ 5 Begriffsbestimmungen

- (1) Kostendeckend im Sinne der Gebührensatzung ist eine Veranstaltung dann, wenn die Teilnahmegebühr die Dozentenonorare einschließlich der Fahrtkosten und sonstiger veranstaltungsbezogener Ausgaben abdeckt. In der Kalkulation werden evtl. verringerte Gebühreneinnahmen durch Ermäßigungen (s. § 9) nicht berücksichtigt.
- (2) Eine Unterrichtseinheit dauert 45 Minuten.

§ 6 Teilnahmebedingungen

Im Einzelfall kann die vhs die Teilnahme an einer Veranstaltung von einer bestimmten in der Ankündigung der betreffenden Veranstaltung beschriebenen sachlichen und/oder persönlichen Voraussetzung abhängig machen.

§ 7 Benutzungsverhältnis

- (1) Das Rechtsverhältnis zwischen dem Zweckverband der Volkshochschule der Städte Verl, Harsewinkel und Schloß Holte-Stukenbrock und den Teilnehmern an Lehrveranstaltungen der vhs untersteht dem öffentlichen Recht.
- (2) Das Rechtsverhältnis kommt durch Anmeldung zustande und erlischt in der Regel mit dem Ende der Lehrveranstaltung.
- (3) Ein Kursplatz gilt als gebucht, solange die vhs keine Absage erteilt.
- (4) Das Rechtsverhältnis kann durch schriftliche Abmeldung gelöst werden. Entsprechend dem gesetzlich vorgeschriebenen Widerrufsrecht können Teilnehmer Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angaben von Gründen widerrufen. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs.

§ 8 Gebühren

- (1) Für die Teilnahme an Arbeitsgemeinschaften, Kursen, Seminaren, Lehrgängen wird eine Gebühr von mindestens 1,90 € je Unterrichtseinheit erhoben.
- (2) Es wird eine Verwaltungsgebühr von 2,00 € je Arbeitsgemeinschaft, Kurs, Seminar, Lehrgang und Teilnehmer erhoben. Für Einzelveranstaltungen wird keine Verwaltungsgebühr erhoben.
- (3) Für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen in Form von Einzelveranstaltungen (z.B. Vorträge) wird eine Gebühr von mindestens 5,00 € erhoben.

- (4) Der vhs-Leiter/die vhs-Leiterin kann in Absprache mit dem vhs-Verbandsvorsteher/der vhs-Verbandsvorsteherin einen Zuschlag auf die Gebühr gem. Abs. 1 und 3 festsetzen, wenn die Höhe der Personal-, Honorar- oder Sachkosten oder marktorientierte Kriterien es erfordern. Die Arbeitsgemeinschaften, Kurse, Seminare, Lehrgänge sollten kostendeckend durchgeführt werden (s. § 5, Abs. 1).
- (5) Alle bei Besichtigungen, Führungen, Exkursionen und Studienfahrten entstehenden Kosten sind von den Teilnehmern/innen zu übernehmen (s. § 5, Abs. 1).
- (6) Bei der Teilnahme an Lehrveranstaltungen mit besonders hohem Kostenaufwand (z.B. EDV-Kurse) können Zusatzgebühren für die Anschaffung von Geräten (z.B. Gerätebenutzungsgebühren) erhoben werden.
- (7) Bei Auftragsmaßnahmen („Bildung auf Bestellung“) sind neben den veranstaltungsbezogenen Kosten (s. § 5, Abs. 1) und Zusatzgebühren für die Anschaffung von Geräten (s. § 8, Abs. 6) auch die Kosten für hauptamtliches Personal und sonstige Sachkosten in der Gebührenrechnung zu berücksichtigen.
- (8) Lehrveranstaltungen können aus pädagogischen oder bildungspolitischen Gründen gebührenfrei oder zu einer geringeren Gebühr als in Abs. 1 und 3 festgesetzt, durchgeführt werden. Hierüber entscheidet der vhs-Leiter/die vhs-Leiterin in Absprache mit dem vhs-Verbandsvorsteher/der vhs-Verbandsvorsteherin.
- (9) Bei Veranstaltungen, die nach besonderen Vorschriften gefördert werden, wird eine Gebühr nach Maßgabe dieser Vorschrift erhoben, um die Förderfähigkeit sicherzustellen.

§ 9 Gebührenermäßigung und Befreiung

- (1) Der Ermäßigungssatz für Gebühren bei Veranstaltungen, bei denen eine Gebührenermäßigung nicht ausgeschlossen ist, beträgt bei Vorlage eines entsprechenden Nachweises bei Anmeldung (spätestens jedoch 7 Tage nach Kursbeginn) 50 % für
 - a) Schüler/-innen, Studenten/Studentinnen sowie Praktikanten bis zur Vollendung des 30. Lebensjahres, Auszubildende nach den Bestimmungen des Berufsausbildungsgesetzes
 - b) Arbeitslose
 - c) Schwerbehinderte mit einem Grad der Behinderung von mindestens 50 %
 - d) Empfänger/innen von Sozialhilfe nach SGB II, SGB XII oder dem Asylbewerberleistungsgesetz
 - e) Dienstleistende nach dem Bundesfreiwilligendienst
- (2) Für Inhaber/-innen von Familienpässen, die von den Mitgliedsstädten des Zweckverbandes ausgestellt sind, wird eine Ermäßigung von 50 % gewährt.
- (3) Wenn aus einer Familie bei einem Kinderkurs mehrere Kinder teilnehmen, wird für das 2. Kind und jedes weitere Kind 50 % Ermäßigung gewährt.
- (4) Es kann nur eine Ermäßigungsart in Anspruch genommen werden.
- (5) Eine Vergünstigung wird nur gewährt, soweit kein Anspruch auf Bezuschussung durch Dritte, insbesondere durch Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket nach SGB II und SGB XII besteht.

- (6) Über Sonderfälle entscheidet der/die vhs-Leiter/-in.
- (7) Die Ermäßigung aus Absatz 1 und 2 gilt nicht für Lehrgänge im Rahmen des 2. Bildungsweges, Exkursionen, Studienreisen, Studienfahrten und Kinderkurse sowie Veranstaltungen, die von einer Ermäßigung ausgeschlossen sind. Lehr- und Unterrichtsmittel sind von einer Ermäßigung ebenfalls ausgeschlossen.

§ 10 Fälligkeit und Zahlungsweise der Gebühren

- (1) Die Teilnehmergebühren werden mit der verbindlichen Anmeldung bzw. bei Einzelveranstaltungen vor Veranstaltungsbeginn fällig.
- (2) Bei Studienfahrten und Studienreisen gelten besondere Regelungen, die mit der jeweiligen Ausschreibung bekannt gegeben werden.
- (3) Die Gebühr für jede Lehrveranstaltung ist auf volle EURO aufzurunden.
- (4) Einzelheiten der Zahlungsweise ergeben sich aus dem gültigen Veranstaltungsprogramm der vhs.

§ 11 Anmeldung

- (1) Zur Teilnahme an Arbeitsgemeinschaften, Kursen, Seminaren, Lehrgängen der vhs ist eine vorherige verbindliche Anmeldung erforderlich. Sofern für einzelne Veranstaltungen keine Anmeldepflicht besteht, wird dies in der Ankündigung der Veranstaltung im Vorfeld durch die vhs kenntlich gemacht.
- (2) Die Möglichkeiten der Anmeldung ergeben sich aus der jeweils aktuellen Ankündigung einer Veranstaltung durch die vhs (z.B. Programmheft, vhs-Homepage, Aushänge etc.).
- (3) Für die Berücksichtigung von Anmeldungen ist die Reihenfolge des Zugangs der Anmeldungen nach dem Anmeldezeitpunkt ausschlaggebend. Anmeldezeitpunkt ist der Eingang der Anmeldung im Bürgerservice Verl, im Bürgerbüro Harsewinkel oder in der vhs-Geschäftsstelle in Schloß Holte-Stukenbrock.
- (4) Bei allen Formen der auf elektronischem Wege erfolgten Anmeldungen erklärt sich der Teilnehmer mit der elektronischen Übermittlung seiner Daten an die vhs einverstanden.

§ 12 Nebenkosten

Die für die Veranstaltungen anfallenden Nebenkosten (Bücher, Lehrmittel, Eintrittsgelder und sonstige Materialien) werden von den Teilnehmern nach den tatsächlichen Kosten im Umlageverfahren erhoben bzw. gesondert in Rechnung gestellt. Eine Ermäßigung ist hierfür nicht möglich (s. auch § 9. Abs. 7).

§ 13 Prüfungen

Die vhs führt Prüfungen im Auftrag Dritter durch. Die Höhe der Prüfungsgebühr richtet sich nach den gültigen Durchführungs- und Prüfungsbestimmungen des jeweiligen Trägers.

§ 14 Erstattung

- (1) Bereits gezahlte oder eingezogene Teilnehmergebühren werden gegen Vorlage der Gebührenquittung erstattet, wenn
 - (a) Lehrveranstaltungen abgesagt werden, weil die Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht wird, Lehrveranstaltungen nicht durchgeführt bzw. im Semester aufgelöst werden (Gebührenerstattung nach der Anzahl der nicht durchgeführten Unterrichtsstunden).
 - (b) In begründeten Ausnahmefällen kann der/die vhs-Leiter/in bei Krankheit, Kuraufenthalt, Wohnortwechsel oder aus beruflichen Gründen die Teilnahmegebühr nach der Anzahl der nicht teilgenommenen Unterrichtsstunden erstatten.
- (2) Weitere Ansprüche auf Ersatz, insbesondere Fahrten oder Materialkosten, können nicht geltend gemacht werden.

§ 15 Organisatorische Änderungen bei Veranstaltungen

- (1) Die vhs kann aus sachlichem Grund und in einem dem Teilnehmer zumutbaren Umfang Ort und Zeitpunkt der Veranstaltung ändern.
- (2) Der Teilnehmer kann von der verbindlichen Anmeldung zurücktreten, wenn die weitere Teilnahme an der Veranstaltung wegen organisatorischer Änderungen, die durch die vhs veranlasst wurden, unzumutbar ist. In diesem Fall wird die Gebühr zur Teilnahme an der Veranstaltung anteilig erlassen bzw. erstattet (s. § 14, Abs. 1).
- (3) Es besteht kein Anspruch darauf, dass eine Veranstaltung durch einen bestimmten Dozenten durchgeführt wird. Das gilt auch dann, wenn die Veranstaltung mit dem Namen eines Dozenten angekündigt wurde. Ein Wechsel in der Veranstaltungsleitung begründet demnach keinen Ersatzanspruch.
- (4) Muss eine Veranstaltung aus von der vhs nicht zu vertretenden Gründen ausfallen (beispielsweise wegen Erkrankung eines Dozenten), kann sie nachgeholt werden. Ein Anspruch hierauf besteht jedoch nicht. Wird die Veranstaltungseinheit nicht nachgeholt, erfolgt eine anteilige Erstattung der Gebühren (s. § 14 Abs. 1).

§ 16 Bescheinigungen

- (1) Der regelmäßige Besuch von Arbeitsgemeinschaften, Kursen, Seminaren, Lehrgängen u.a. wird den Teilnehmern auf Antrag gegen eine Gebühr von 3,00 € nach Ende des Semesters bescheinigt.
- (2) Bei Antragstellung ist die Gebühr in bar zu entrichten oder eine Einzugsermächtigung zu erteilen.

§ 17 Allgemeine Ordnung

- (1) Die Teilnehmer an Lehrveranstaltungen haben alles zu unterlassen, was den Anforderungen an einen ordnungsgemäßen Ablauf der Lehrveranstaltungen und was der Aufrechterhaltung der Sauberkeit, Sicherheit und Ordnung in den Ausbildungsstätten zuwiderläuft.
- (2) Verboten ist insbesondere die Verunreinigung der Ausbildungsstätten und das Rauchen in den von der vhs genutzten Gebäuden.

- (3) Das Personal der von der vhs genutzten Veranstaltungsstätten sorgt für die Einhaltung der Benutzungsordnung.
- (4) Den Anordnungen des Personals zur Aufrechterhaltung des ordnungsgemäßen Ablaufs und der Lehrveranstaltungen, der Sauberkeit, Sicherheit und Ordnung in den Veranstaltungsstätten ist Folge zu leisten.

§ 18 Ordnungsmaßnahmen

- (1) Alle Mitarbeiter/innen der vhs sind befugt, Teilnehmer/innen, die in schwerwiegender Weise oder wiederholt trotz Ermahnung gegen die Benutzungsordnung verstoßen, von der weiteren Teilnahme bei Gefahr im Verzug mit sofortiger Wirkung auszuschließen.
- (2) Ein mündlich erteilter Ausschluss ist durch den vhs-Leiter/die vhs-Leiterin schriftlich zu bestätigen.

§ 19 Allgemeine Haftungsvorschriften

Die Haftung des Zweckverbandes, die wegen Personen- oder Sachschäden, die im Rahmen des Benutzungsverhältnisses entstehen, richtet sich nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften.

§ 20 Erstattungsansprüche

Für Beschädigungen und Verunreinigungen der von der vhs genutzten Veranstaltungsstätten, die durch Verschulden eines Teilnehmers an einer Lehrveranstaltung entstehen, haftet dieser in entsprechender Anwendung der Vorschriften des bürgerlichen Rechts über die vertraglichen Ansprüche.

§ 21 Rechtsmittel und Zwangsmaßnahmen

Rechtsmittel und Maßnahmen auf Grund dieser Gebührenordnung richten sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung vom 19.03.1991 (BGBl I S. 686) in der jeweils gültigen Fassung. Für Zwangsmaßnahmen aufgrund dieser Gebührensatzung gilt das Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 19.02.2003 (GV. NRW S. 156, 818) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 22 Inkrafttreten

Diese Benutzungs- und Gebührenordnung zur Satzung des vhs-Zweckverbandes Verl, Harsewinkel und Schloß Holte-Stukenbrock in der Form der 7. Nachtragssatzung tritt am 1. August 2015 in Kraft.